

Vereinsstatuten der Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «**Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal**» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reichenbach i.K.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

2. Zweck

Der Verein **Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal** ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II. Organisation

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

III. Mitgliederversammlung

4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der Grundsätze der finanziellen Unterstützung der **Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal** und des entsprechenden Zahlungsrahmens
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Festsetzung ihrer allfälligen Entschädigung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) endgültiger Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Erlass und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Vorstand oder ein Vereinsmitglied unterbreitet werden.

5. Einberufung und Durchführung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand gemäss seinem Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen.

Die Einladungen und Traktandenlisten für Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Anträge von Mitgliedern für Traktanden sind dem Vorstand rechtzeitig zu unterbreiten, für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen zuvor.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die Vizepäsidentin oder den Vizepäsidenten oder nötigenfalls durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Sitzungsleitung fällt bei Stimmengleichheit in Abstimmungen den Stichentscheid bzw. zieht bei Wahlen nach einmaliger Wiederholung das Los.

Die Sitzungsleitung sorgt für die Protokollierung der gefassten Beschlüsse und die anschließende Orientierung der Vereinsmitglieder.

6. Abstimmungen und Wahlen

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, wenn dieses sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Mit Ausnahme von Art. 19 und Art. 20 erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

IV. Vorstand

8. Zusammensetzung, Organisation und Entschädigung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei und höchstens vier weiteren Vereinsmitgliedern, welche mehrheitlich weder Organ noch Mitarbeitende der **Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal** sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt insbesondere eine/n Vizepräsident/in sowie eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in.

Der Vorstand legt die Einzelheiten seiner Organisation (u.a. Einberufung zu Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung sowie die Zeichnungsberechtigungen) und seiner Aufgabenerfüllung in einem Reglement fest.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

9. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere für

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 7 Bst. h)
- c) die effiziente Verwaltung und sichere Anlage des Vereinsvermögens

- d) die Bewilligung von finanziellen Leistungen an die **Infinity Help Foundation Switzerland** im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungsrahmens
- e) die Vertretung des Vereins aussen.

V. Revisionsstelle

10. Besetzung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Finanzielle Bestimmungen

11. Bildung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird durch Spenden sowie weitere Zuwendungen gebildet.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Spendengelder und die sonstigen Zuwendungen dienen ausschliesslich zum Wohle der **Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal**.

15. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2026 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Reichenbach i.K., 25.06.2026

Verein Infinity Help Foundation Switzerland-Nepal.

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Widmer', written over a horizontal dotted line.

Der Protokollführer:

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials, written over a horizontal dotted line.